Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 12 (1987)

Heft: 4

Rubrik: Missstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

M I S S S T A E N D E

Auf dem Sekretariat der Radgenossenschaft laufen immer wieder Meldungen ein, dass heute noch in verschiedenen Gemeinden die Abnahme der Personalausweise (Schriften) verweigert wird. Laut schweizerischer Gesetzgebung müssen die Schriften überall, das heisst in jeder Gemeinde und von allen schweizer Bürgern abgenommen werden, ob es sich um Sesshafte oder Fahrende handelt. (Art. 45 Bundesverfassung) Die Radgenossenschaft protestiert gegen die immer wieder vorkommende Diskriminierung und hofft, dass auch die Jenischen gleiche Rechte bekommen sowie sie auch die Pflichten der schweizer Bürger haben.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874

Art. 45 84, 101

Art. 4%

Jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen.

² Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.

¹ Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen

² Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.



Die Befürchtung von Gemeinden, bei einem Unterstützungsfall Fahrender definitiv zahlungspflichtig zu werden, ist
bei Schweizern unbegründet. Praktisch alle Schweizer Fahrende sind heute Krankenkassenversichert. Sofern bei den
Schweizer Fahrenden indessen trotzdem Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, besteht innerhalb der Schweiz die
Möglichkeit, die entstehenden Kosten mit dem Wohn-bzw.
Heimatkanton zu verrechnen. Das kantonale Fürsorgeamt
bietet hiefür seine guten Dienste an. Bei ausländischen
Fahrenden ohne Wohnsitz in der Schweiz kann die Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig werden. Wir prüfen derzeit, in welcher Form die Gemeinden dieses nicht
überzubewertenden Risikos entbunden werden können.

